



Meldeformular und Selbstdeklaration

über die korrekte Erstellung von Solaranlagen

Gebäudeeigentümer

Name / Vorname:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon / Mobil:
E-Mail:

Verantwortliches Installationsunternehmen

Firma:
Name / Vorname:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon / Mobil:
E-Mail:

Gebäudeinformation

Gemeinde:
Strasse / Nr.:
Parzellen- Nr.:
Gebäude- Nr.:
Koordinaten:
Gebäudenutzung:

☐ Neubau ☐ Um- / Anbau / Renovation

Dachausrichtung

☐ Schrägdach ☐ Flachdach Dachneigung:%
☐ Süd ☐ Süd-West ☐ Süd-Ost

Fassadenausrichtung

☐ Süd ☐ Süd-West ☐ Süd-Ost
☐ Andere:

Selbstdeklaration

Die Ausführung der Solaranlage und des Unterbaus genügen den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF), wobei mindestens Schnee- und Windeinwirkungen zu berücksichtigen sind.

☐ ja ☐ nein

Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern und Fassaden unterliegen der Meldepflicht bei der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde (Art. 18a des eidg. Raumplanungsgesetzes; RPG).

Bei **Schrägdächern** heisst genügend angepasst (Art. 32a Abs. 1 RPV), wenn die Solaranlagen

- von oben gesehen nicht über die bestehende Dachfläche hinaus ragen,
- die Dachfläche im rechten Winkel um max. 20 cm (Aufständerrung) überragen,
- reflexionsarm und
- kompakt angeordnet sind.

Bei **Flachdächern** heisst genügend angepasst (Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV), wenn die Solaranlagen

- die Oberkante des Dachrandes um max. 1 m überragen,
- von unten in einem Winkel von 45° nicht sichtbar und
- reflexionsarm sind.

An **Fassaden** heisst genügend angepasst (Art. 32a^{bis} Abs. 2 RPV), wenn die Solaranlagen **alle** folgende Voraussetzungen erfüllen sodass diese

- vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht überdecken,
- von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinausragen,
- in einem Abstand von max. 20 cm zur Fassade und parallel zu den Fassadenkanten angeordnet sind und
- in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind.

Zusätzlich muss **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 32a^{bis} Abs. 1 RPV), sodass die Solaranlagen entweder

- als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet sind,
- bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile wieder einheitlich ersetzen,
- Giebelflächen von Schrägdächern vollständig abdecken,
- eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen aufweisen,
- sich in einer Arbeitszone befinden oder
- im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen und diesen entsprechen.

Versicherungsrechtlicher Hinweis

Solaranlagen sind bei der Gebäudeversicherung Graubünden gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion oder ihres baulichen Zustandes besonders gefährdet sind, können für einzelne Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Damit auch Sturm- und Schneedruckschäden an Solaranlagen übernommen werden können, sind beim Erstellen von Solaranlagen der Standort (z.B. m. ü. M.) und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die Ausführung der Schneerückhaltevorrückungen bei Schrägdächern (zur Verhütung von Dachschneelawinen) genügt den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF).

☐ ja ☐ nein ☐ keine montiert

Informationen zur Solaranlage

- ☐ Thermische Anlage
- ☐ Photovoltaik Anlage
- ☐ Solar-Hybridkollektoren (thermische und PV-Anlage)
- ☐ Indach-Anlage
- ☐ Aufdach-Anlage
- ☐ Anlage neben Gebäude
- ☐ Anlage am Gebäude (Fassade)
- ☐ Aufgeständerte Anlage (Flachdach)

Anzahl der Module

Erstellungskosten inkl. MwSt.

Photovoltaikanlage (Stromproduktion)

Gesamtleistung der Anlage: kW_{peak}

Erwartete Jahresleistung: kWh/Jahr

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

.....

Gesamtfläche der Anlage: m²

Farbton Absorberfläche:

☐ schwarz/dunkel ☐ Farbe:

Farbton Einfassungen:

☐ schwarz/dunkel ☐ Farbe:

Farbton Fassade:.....

Kontakt EW erfolgt ☐ ja ☐ nein

Inselanlage ☐ ja ☐ nein

Netzgebunden ☐ ja ☐ nein

Beilage

Bitte legen Sie die Installationspläne oder einen einfachen Grundrissplan, einen Schnitt mit der eingezeichneten Solaranlage (Handskizzen reichen) oder Fotos bei.

Planung und Ausführung der Solaranlage

Für Ihre Unterstützung bei der Planung von Solaranlagen hat die Gebäudeversicherung Graubünden ein Merkblatt «Elementarschadenprävention bei Solaranlagen» herausgegeben. Das Merkblatt kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung Graubünden (www.gvg.gr.ch) heruntergeladen werden.

Ergänzend empfiehlt die Gebäudeversicherung Graubünden die Merkblätter des Verbands Gebäudehülle Schweiz, der Swissolar, der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie das Merkblatt der SUVA (44095) zu konsultieren. Das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Meldeformular ist spätestens 15 Tage vor der Installation der kommunalen Baubehörde einzureichen.

Die Richtigkeit bestätigen

Gebäudeeigentümer

Ort:

Datum:

Unterschrift

Verantwortliches Unternehmen

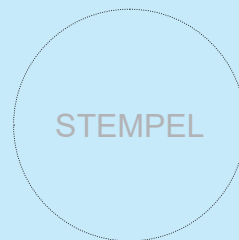
Ort:

Datum:

Unterschrift

Bestätigung der Baubehörde

Die Baubehörde bestätigt die Meldung über die geplante Solaranlage und dass diese genügend angepasst im Sinne von Art. 18a RPG i.V.m Art. 32a RPV ist. **Zudem stellt sie dem Amt für Immobilienbewertung eine Kopie des Meldeformulars und der Beilagen zu.**



Datum:

Unterschrift

Das Meldeverfahren gründet auf der Selbstverantwortung der Bauherrschaft. Realisierte Vorhaben, welche die Bedingungen für baubewilligungsfreie Solaranlagen nicht erfüllen, werden nachträglich einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterzogen.